



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
WGB Mainzer
Wohnungs- u. Gewerbebau GmbH
Obere Mauer 1
59929 Brilon

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Datum: 12. Juni 2019
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
65.74.2-2019-1332
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Keppler
stefan.keppler@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3954
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Auskunft über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadens- gefährdung

Bauvorhaben: An den Galmeibäumen in Brilon

Gemarkung: Brilon, Flur: 35, Flurstücke 781, 479, 587, 780, 743

Ihr Schreiben vom 16.06.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben angegebenen Grundstücke liegen über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Distrikts-Verleihung Brilon“ und über dem auf Blende, Kuper- und Bleierz, Schwefelkies und Galmei verliehenen Bergwerksfeld „Briloner Galmei District“ sowie über einem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld.

Eigentümerin der Bergbauberechtigung „Distrikts-Verleihung Brilon“ ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld.

Hauptsitz / Lieferadresse:
Selbertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr : 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Eigentümerin der Bergbauberechtigung „Briloner Galmei District“ ist die Brilon Minerals GmbH. Diese hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen.

Bei Bergschadensersatzansprüchen und Bergschadensverzicht handelt es sich um Angelegenheiten, die auf privatrechtlicher Ebene zwischen Grundeigentümer und Bergwerksunternehmerin oder Bergwerkseigentümerin zu regeln sind. Diese Angelegenheiten fallen nicht in die Zuständigkeit der Bergbehörde. Ihre Anfrage bitte ich in dieser Sache daher gegebenenfalls an die oben genannte Bergwerkseigentümerin, die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH zu richten.

Das gilt auch bei der Festlegung von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden. Bei anstehenden Baumaßnahmen sollten Sie die Bergwerkseigentümerin fragen, ob noch mit Schäden aus ihrer Bergbautätigkeit zu rechnen ist und welche „Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen“ die Bergwerkseigentümerin im Hinblick auf ihre eigenen Bergbautätigkeiten für erforderlich hält.

Vielleicht liegen der Bergwerkseigentümerin auch weitere Informationen zum Bergbau unter den Grundstücken vor, die hier nicht bekannt sind. Gegebenenfalls können Sie dort weitere Details erfahren.

Unabhängig von den privatrechtlichen Belangen Ihrer Anfrage und da die Brilon Minerals GmbH keine Auskunft geben kann, teile ich Ihnen mit, dass nach den hier vorliegenden Unterlagen nördlich der Grundstücke sowie in den nord-nordwestlich Flurstücks-Bereichen (Flurstücke 479, 743 und 781) im 19. Jahrhundert Bergbau betrieben worden ist.



Die obersten auf den Grubenbildern verzeichneten Abbausohlen liegen ca. 30 m bis 40 m unter der Tagesoberfläche. Über die tatsächliche Ausdehnung und die Tiefe der untertägigen Abbauhohlräume liegen hier keine Detailkenntnisse vor. Im Bereich der Grenze zwischen den Flurstücken 479 und 781 und im Bereich der Grenze zwischen den Flurstücken 778 und 781 sind auf den Grubenbildern folgende ehemaligen Tagesöffnungen des Bergbaus (Schächte) verzeichnet:

- Fahr und Förderschacht (3470/5695/009)
Rechtswert: 3470990 Hochwert: 5695360
Lagegenauigkeit +/- 25 m
Seigerer Schacht, Teufe ca. 38 m rechteckig
- Schacht (3470/5695/008)
Rechtswert: 3470953 Hochwert: 5695373
Lagegenauigkeit +/- 25 m
Seigerer Schacht, Teufe ca. 41 m, rund, Durchmesser unbekannt

Die tatsächliche Lage der Schächte in der Örtlichkeit ist hier nicht bekannt. Auf Grund der Lagegenauigkeit können sie sich im Bereich der Flurstücke 479, 587, 743 und 781 befinden. Für beide Tagesöffnungen muss festgehalten werden, dass über den Ausbau, die Beschaffenheit der Schachtköpfe, die Verfüllung und letztendlich über die Sicherung keine Angaben gemacht werden können, da hier diesbezüglich keine Unterlagen vorliegen. Eine Aussage bezüglich der Standsicherheit der Tagesoberfläche im Bereich der Schächte ist aus vorerwähnten Gründen nicht möglich. Sie stellen eine latente Gefahr dar.

Weiterhin sind auf den Grubenbildern Hinweise auf „Alte Schächte“ sowie Pingenbereiche (altbergbauliche Grabungen) eingetragen. Auf



Grund der Lagerstättenverhältnisse und den Hinweisen kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass im Bereich der Grundstücke tagesnaher Uraltbergbau oder widerrechtlicher Abbau umgangen ist, der auf Grubenbildern nicht verzeichnet ist.

Ob mit Einwirkungen aus dem Bergbau zu rechnen ist, kann ich nicht beurteilen. Ich gebe folgende allgemeine Hinweise zum Einwirken des Bergbaus:

- Sollten im tagesnahen Bereich Hohlräume oder Verbruchzonen infolge von zugelassenem oder widerrechtlichem Abbau Dritter oder „Uraltbergbau“ vorhanden sein, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass hier die Grundstücksoberfläche einstürzt oder absinkt.
- Wenn das gegebenenfalls vorhandene Füllgut abgeht, nachsackt oder die Tagesöffnung einstürzt, kann auch in der näheren Umgebung die Geländeoberfläche einbrechen oder absinken.

Wenn Sie den Bergbau bewerten lassen wollen, zum Beispiel für Anpassungs – und Sicherungsmaßnahmen oder im Schadenfall, empfehle ich Ihnen einen Sachverständigen einzuschalten. Die Bezirksregierung Arnsberg hat auf ihrer Internetseite eine Liste mit Sachverständigen bereitgestellt, die im Bereich Altbergbau und Gefahrenabwehr tätig sind (www.bra.nrw.de/3025617).

Ergänzend weise ich darauf hin, dass einer hier vorhanden geologischen Karte zu entnehmen ist, dass im Bereich der Grundstücke mögliche Erdfälle und Dolinen im Verkarstungsbereich des Massenkalks nicht gänzlich auszuschließen sind. Ich empfehle Ihnen hierzu eine Anfrage.



an den Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb, De – Greiff -Straße
195 in 47803 Krefeld am Verfahren zu stellen.

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 5 von 6

Hinweise

- Die Bearbeitung bezieht sich auf die genannten Grundstücke. Eine Übertragung der Ergebnisse der Stellungnahme auf benachbarte Grundstücke ist nicht zulässig, da sich die Untergrundsituation auf sehr kurze Entfernung ändern kann.
- Das vorliegende Schreiben wurde auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstands erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann jedoch nicht übernommen werden.
- Ihr Antrag wird dauerhaft zu Dokumentationszwecken veraktet und die Kerndaten Ihres Antrags digital gespeichert. Nähere Hinweise zum Datenschutz gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) können Sie über das Internet auf der Webseite der Bezirksregierung Arnsberg erhalten (Kurzlink zur Seite: www.bra.nrw.de/492413, PDF-Datei: Betroffenenmerkblatt EU-DSGVO).

Diese Auskunft ist gebührenpflichtig. Einen Gebührenbescheid in Höhe von 60,00 Euro erhalten Sie mit separater Post. **Bitte überweisen Sie erst, wenn Sie den gesonderten Gebührenbescheid erhalten haben!**

Mit freundlichen Grüßen



und Glückauf
Im Auftrag


(Keppler)

**Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW**

Seite 6 von 6